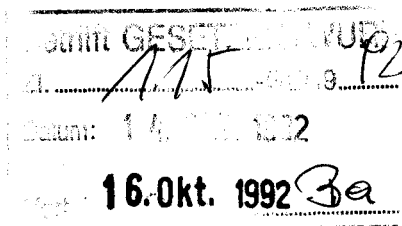


Wien, am 12. Oktober 1992

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ.: 94110/1-IX/4/92
des BMWa



Betr.: Elektrotechnikgesetz - ETG 1992
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

A. Wausperger

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Entsprechend dem Ersuchen im Begleitschreiben des BMWa zur Aussendung des Entwurfes für die Neufassung des ETG darf ich in der Anlage 25 Kopien meiner Stellungnahme zu Ihrer Verfügung übersenden.

Mit dem Ausdruck
vorzüglicher Hochachtung

Zankel
Zankel

Beilage:
w.o.a.

Wien, am 12. Oktober 1992

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Sektion IX

GZ.: 94110/1-IX/4/92

Landstraßer Hauptstraße 55-57
1031 Wien

Betr.: Elektrotechnikgesetz - ETG 1992
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes der Neufassung des ETG darf ich bestens danken und übersende beiliegend ein überarbeitetes Textexemplar (mit getrennten Spalten für Entwurfstext, vorgeschlagenen Änderungen und zugehörigen Begründungen), dem alle Detailvorschläge sowie auch redaktionelle Korrekturen zu entnehmen sind.

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge lassen sich auf folgende Schwerpunktthemen zusammenfassen:

- (1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der thematischen Konsequenz werden wiederkehrende Reihenfolgen für elektrischen Anlagen – elektrische Betriebsmittel und wesentliche Änderungen – wesentliche Erweiterungen vorgeschlagen.
- (2) Zufolge der zentralen Sicherheitsanforderung des §3 (1) an elektrische Anlagen **und** elektrische Betriebsmittel und wegen des betriebsmittelähnlichen Charakters der gemäß §1 (2) als ortsfest geltenden (jedoch eigentlich beweglichen) elektrischen Anlagen auf Fahrzeugen (z.B. Caravans, home mobiles und auch Elektro-KFZ), transportablen Bauwerken und fliegenden Bauten sehe ich die Sinnhaftigkeit gegeben, an vielen Stellen, wo zumeist nur "elektrische Betriebsmittel" angesprochen sind, diese auf "elektrische Anlagen und/oder elektrische Betriebsmittel" auszuweiten.

- (3) Die Rückführung der Behördenkompetenz für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel an die Länder wird gegenüber der letzten ETG-Novelle als Rückschritt beurteilt, der letztendlich nur zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führt: zur gleichen Wirkung sind nunmehr wieder neun Landesbescheide gegenüber einem Bundesbescheid erforderlich!
Die Konkretisierung der Pflichten der Landesbehörden wird begrüßt.
- (4) Die vorgeschlagenen Modifikationen der Absätze §4 (1) und §6 (1) sollen die praktischen Folgen wesentlicher Änderungen oder Erweiterung besser klarstellen, um Zweifel hintanzuhalten.
- (5) Auf die ursprünglich in einem Vorentwurf unter §18 enthaltenen Nichtigkeitsbestimmungen für Verträge, deren Gegenstand die Sicherheitsanforderungen des ETG unbehebbar nicht erfüllt wird, wie Reichsstreitfälle immer wieder erkennen lassen, als besonders wichtig und als unverzichtbar angesehen.

Unter nochmaligen Verweis auf die beiliegenden Detailvorschläge und mit der höflichen Bitte, um deren Berücksichtigung verbleibe ich

mit dem Ausdruck
vorzüglicher Hochachtung



Zankel

Beilage:

w.o.a.

ENTWURF

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

Begriffsbestimmungen

§ 1 (1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Gegenstände, die als ganzes oder in einzelnen Teilen zur Gewinnung, Fortleitung oder zum Gebrauch elektrischer Energie bestimmt sind. Betriebsmäßige Zusammenfassungen mehrerer elektrischer Betriebsmittel, die als bauliche Einheit in Verkehr gebracht werden und zumindest zu diesem Zeitpunkt als bauliche Einheit ortsveränderlich sind, gelten ebenfalls als elektrische Betriebsmittel.

(2) Eine elektrische Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel, soweit diese Zusammenfassung nicht nach Abs.1 als Betriebsmittel zu betrachten ist. Als ortsfest gelten auch elektrische Anlagen auf Fahrzeugen, transportablen Bauwerken und fliegenden Bauten.

(3) Eine wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die elektrische Anlage wird örtlich in Bereiche erweitert, in denen bisher keine elektrische Anlage oder eine solche mit einer anderen Anspeisung bestanden hat. Erweiterungen in nur einen Raum, der unmittelbar an Räume grenzt, in denen die elektrische Anlage bereits besteht, gelten nicht als wesentliche Erweiterung dieser Anlage.

(3) Eine wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Stromart(en) (Gleichstrom, Drehstrom, Wechselstrom) wird (werden) geändert.

Tausch von Abs.3 mit Abs.4 ist zweckmäßig, um eine konsequente Reihenfolge: Änderung-Erweiterung einzubehalten!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

2. Die Leistung, die der Zuleitung maximal entnommen werden soll, erhöht sich sosehr, daß eine Verstärkung der Zuleitung notwendig ist.

(4) Eine wesentliche Änderung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Stromart(en) (Gleichstrom, Drehstrom, Wechselstrom) wird (werden) geändert.

2. Die Nennspannung(en) der Anlage wird (werden) um mehr als 20% geändert.

3. Durch Änderungen der Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren in einem Anlagenteil werden Auswirkungen in anderen Anlagenteilen ausgelöst.

4. Durch andere Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen direktes oder bei indirektem Berühren beeinträchtigt.

(5) Eine wesentliche Änderung eines elektrischen Betriebsmittels liegt vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Eine oder mehrere der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennbetriebsart, Nenndrehzahl oder Nennfrequenz werden geändert, es sei denn, das Betriebsmittel ist so gebaut, daß diese Änderung ohne baulichen Eingriff möglich ist und die Auswirkungen dieser Änderung wurden bei der Konstruktion des Betriebsmittels berücksichtigt.

2. Die Nennspannung(en) der Anlage wird (werden) um mehr als 20% geändert, es sei denn die bestehende Anlage wurde dafür bereits konzipiert.

3. Durch Änderungen der Schutzmaßnahmen gegen direktes oder bei indirektem Berühren in einem Anlagenteil werden Auswirkungen in anderen Anlagenteilen ausgelöst.

4. Durch andere Maßnahmen werden die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen direktes oder bei indirektem Berühren beeinträchtigt.

(4) Eine wesentliche Erweiterung einer elektrischen Anlage liegt vor, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die elektrische Anlage wird örtlich in Bereiche erweitert, in denen bisher keine elektrische Anlage oder eine solche mit einer anderen Anspeisung bestanden hat. Erweiterungen in nur einen Raum, der unmittelbar an Räume grenzt, in denen die elektrische Anlage bereits besteht, gelten nicht als wesentliche Erweiterung dieser Anlage.

2. Die Leistung, die der Zuleitung maximal entnommen werden soll, erhöht sich sosehr, daß eine Verstärkung der Zuleitung notwendig ist.

1. Eine oder mehrere der Größen oder Eigenschaften Stromart, Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennbetriebsart, Nenndrehzahl oder Nennfrequenz sowie Schutzart und bestimmungsgemäßer Gebrauch werden geändert, es sei denn, das Betriebsmittel ist so gebaut, daß diese Änderung ohne baulichen Eingriff möglich ist und die Auswirkungen dieser Änderung wurden bei der Konstruktion des Betriebsmittels berücksichtigt.

Für entsprechende Anlagen der EVU notwendig!

fachlich erforderlich!

Tausch von Abs. 3 mit Abs. 4 ist zweckmäßig, um eine konsequente Reihenfolge: Änderung-Erweiterung einzubehalten!

fachlich sinnvolle Ergänzung

Entwurfstext**Änderungsvorschlag****Begründung**

2. Teile des elektrischen Betriebsmittels, die dem Schutz des Benützers oder anderer Personen dienen, werden geändert oder dauernd entfernt.

(6) Eine wesentliche Erweiterung eines elektrischen Betriebsmittels liegt vor, wenn dieses mit zumindest einem anderen elektrischen Betriebsmittel betriebsmäßig zusammengefaßt wird, aber dadurch weder eine elektrische Anlage nach Abs.2 noch ein elektrisches Betriebsmittel anderer Art entsteht, es sei denn, die Betriebsmittel sind so gebaut, daß diese Zusammenfassung ohne wesentliche Änderung eines der Betriebsmittel möglich ist und die Auswirkungen dieser Zusammenfassung wurden bei der Konstruktion der Betriebsmittel berücksichtigt.

Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik

§ 2. Neue elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel müssen innerhalb des ganzen Bundesgebietes in technischer Hinsicht nach den Grundsätzen der Normalisierung und Typisierung, soweit wie möglich einheitlich, namentlich hinsichtlich der Stromart, der Frequenz und der Spannung, letztere abgestuft nach dem Zweck der Anlagen, ausgeführt werden. Um dies zu gewährleisten, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege die erforderlichen Regelungen zu treffen. In diesen Verordnungen können für besondere Verhältnisse auch andere als die einheitlich festgelegten Frequenzen, Stromarten oder Spannungen für zulässig erklärt werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann hierbei auch ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, sowie Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik oder Teile von ihnen für verbindlich erklären. Diese sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

*Entwurfstext**Änderungsvorschlag**Begründung***Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik**

§ 3 (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigen Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung zu den Abs.1 und 2 nähere Regelungen treffen. Insbesondere kann er Bestimmungen für die Elektrotechnik für allgemein verbindlich erklären (Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften). Diese müssen in deutscher Sprache vorliegen und sind entweder in ihrem vollen Wortlaut in der Verordnung wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

§ 3 (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist. Um dies zu gewährleisten, ist gegebenenfalls bei **der Planung und Errichtung elektrischer Anlagen** und bei der Konstruktion und Herstellung elektrischer Betriebsmittel nicht nur auf den normalen Gebrauch sondern auch auf die nach vernünftigen Ermessen zu erwartende Benutzung Bedacht zu nehmen. In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(2) Im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen **und elektrischer Betriebsmittel** sind jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

Reihenfolge Anlagen-Betriebsmittel sollte konsequent eingehalten werden!

wesentlich im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen!

wichtig für die Funkentstörung und Netzurückwirkung elektrischer Betriebsmittel!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann ferner durch Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Bestimmungen für die Elektrotechnik festlegen, deren Anwendung zwar nicht verbindlich ist, bei deren Anwendung aber die Anforderungen der Abs.1 und 2 als erfüllt angesehen werden.

(5) Bestimmungen für die Elektrotechnik, die gemäß Abs.3 für allgemein verbindlich erklärt oder gemäß Abs.4 zur Anwendung empfohlen werden sollen, müssen aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitet sein, von fachlichen Stellen herausgegeben werden und in Österreich erhältlich sein.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung regeln, unter welchen Bedingungen die Anforderungen der Abs.1 und 2 als erfüllt angesehen werden, wenn die Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs.4 nicht angewandt werden.

(7) Das Inverkehrbringen, die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Betriebsmitteln oder von elektrischen Anlagen, die allen auf sie anzuwendenden Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs.4 oder allen auf sie anzuwendenden Verordnungen nach Abs.6 entsprechen, ist für den sich aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen und Verordnungen ergebenden Verwendungszweck immer zulässig. Dem widersprechende Bestimmungen für die Elektrotechnik dürfen nicht nach Abs.3 für allgemein verbindlich erklärt werden.

(8) Verordnungen nach Abs.3 bis 6 sind insbesondere zu erlassen, um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Abkommen zu erfüllen.

(7) Das Inverkehrbringen, die Errichtung und Herstellung sowie der Betrieb von elektrischen Anlagen oder von elektrischen Betriebsmitteln, die allen auf sie anzuwendenden Bestimmungen für die Elektrotechnik nach Abs.4 oder allen auf sie anzuwendenden Verordnungen nach Abs.6 entsprechen, ist für den sich aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen und Verordnungen ergebenden Verwendungszweck immer zulässig. Dem widersprechende Bestimmungen für die Elektrotechnik dürfen nicht nach Abs.3 für allgemein verbindlich erklärt werden.

*notwendig für elektrische Betriebsmittel
Reihenfolge Anlagen-
Betriebsmittel*

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(9) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs.1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Ankündigen und Ausstellen gilt nicht als Inverkehrbringen, wenn es unter dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt, daß die Betriebsmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen und die Betriebsmittel nicht überlassen werden.

(10) Abs.9 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(11) Elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, sind so herzustellen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit können solche elektrische Betriebsmittel auch nach den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

(9) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die dem Abs.1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen, Vermieten, Verpachten und jedes sonstige Überlassen zu verstehen; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Ankündigen und Ausstellen gilt nur dann nicht als Inverkehrbringen, wenn es unter dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt, daß die elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmittel nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen und die elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmittel nicht überlassen werden.

(10) Abs.9 gilt nicht für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(11) Elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, sind so herzustellen, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit können solche elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel auch nach den Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

sinnvoll Ausdehnung auf elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

zur Klarstellung!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(12) Die in den Abs.1, 2, 9 und 11 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instandhält, betreibt oder in Verkehr bringt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder die Behörde (§ 12) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs.2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügbungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(13) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs.12 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.

§ 4 (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften keine Anwendung. Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

(12) Die in den Abs.1, 2, 9 und 11 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instandhält, betreibt oder in Verkehr bringt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder die Behörde (§ 12) durch Bescheid auch dem Eigentümer der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels die Erfüllung dieser Verpflichtungen auferlegen. Maßnahmen nach Abs.2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich verfügbungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt werden kann.

§ 4 (1) Auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet beziehungsweise hergestellt wurden, finden neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften **soweit keine Anwendung, als dies durch neue elektrotechnische Sicherheitsvorschriften nicht ausdrücklich gefordert oder zufolge wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen notwendig wird.** Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften weiter in Kraft.

zur Klarstellung!

fachlich sinnvolle Ergänzung und vorsorglich für künftig mögliche HD-Inhalte!

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann jedoch generell durch Verordnung oder die Behörde (§ 12) individuell durch Bescheid bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich einer neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift einbeziehen, wenn

a) durch die Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erhebliche Mißstände beseitigt werden, welche die Sicherheit von Personen oder Sachen, ferner die Betriebs- und Störungssicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen in ihrer Umgebung gefährden oder wenn

b) die Umstellung auf die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ohne größere Beeinträchtigung des Betriebes durchgeführt werden kann und die Kosten der Umstellung für den Verpflichteten verhältnismäßig gering sind.

§ 5 (1) Für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, welche nach dem Inkrafttreten von neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden, gelten grundsätzlich die neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

(2) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im allgemeinen noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann anlässlich der Inkraftsetzung neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften den Entfall oder die Verkürzung des Übergangszeitraumes nach Abs.2 verordnen.

(2) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen im allgemeinen noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt werden. **Elektrische Betriebsmittel dürfen i.a. danach noch während weiterer 2 Jahre in Verkehr gebracht werden.**

Entsprechend der üblichen CENELEC-Praxis!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag für einen längeren als den nach Abs.2 und 3 festgelegten Zeitraum bewilligen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile auch nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs.3) noch nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Dies ist zulässig, wenn es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bereits im Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung befinden, daß dem Erbauer der Anlage die durch Anwendung der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann oder wenn dies für die Instandhaltung oder Aufrechterhaltung des Betriebes einer bestehenden elektrischen Anlage erforderlich ist und keiner der in § 4 Abs.2 lit.a angeführten Mißstände zu erwarten ist.

§ 6 (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat dabei die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die im Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten.

(2) Die Regelungen nach § 5, Abs.2 und 3 finden hiebei ebenfalls Anwendung.

Dies ist zulässig, wenn es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens . . .

§ 6 (1) Wer wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln ausführt, hat dafür und für funktionell oder mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der elektrischen Schutzmaßnahmen nicht trennbare Anlagenteile die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginnes solcher Arbeiten in Kraft stehen, einzuhalten.

redaktionell

zur Klarstellung hinsichtlich der Auswirkungen auf die bestehenden Anlagenteile!

redaktionell

(3) Die nachträgliche Zuspannung von Leitern oder Leitersystemen an nicht vollbespannten Tragwerken von Leitungen unterliegt den Bestimmungen jener elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die auf die bereits bestehende Leitung (Leitersystem) anzuwenden waren. Das gleiche gilt für die nachträgliche Zulegung von Starkstromkabeln in Gräben, Kanälen oder Rohren.

Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen

§ 7 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen oder wenn aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen hiezu eine Verpflichtung besteht, durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, für die ein Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 zu erbringen ist, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bezeichnen, die ohne einen Nachweis nach Abs.1 in Verkehr gebracht werden dürfen, für die ein solcher Nachweis aber erbracht werden kann. Eine solche Verordnung kann insbesondere erlassen werden, um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Abkommen zu erfüllen.

(3) Erfolgt die Verordnung nach Abs.1 nicht zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Abkommen, so ist ihre Geltungsdauer mit 3 Jahren zu befristen.

(4) Nachweise nach Abs.1 oder 2 können sein:

Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen

§ 7 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen oder wenn aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen hiezu eine Verpflichtung besteht, durch Verordnung **elektrische Anlagen** und elektrische Betriebsmittel bestimmen, für die ein Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 zu erbringen ist, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung **elektrische Anlagen** und elektrische Betriebsmittel bezeichnen, die ohne einen Nachweis nach Abs.1 in Verkehr gebracht werden dürfen, für die ein solcher Nachweis aber erbracht werden kann. Eine solche Verordnung kann insbesondere erlassen werden, um Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Abkommen zu erfüllen.

sinnvoll für elektrische Anlagen [siehe Anlagen gemäß § 1 (2)]!

sinnvoll für elektrische Anlagen [siehe Anlagen gemäß § 1 (2)]!

1. Bescheinigungen unabhängiger österreichischer Stellen über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3, Abs.1 und 2. Diese Stellen müssen hiezu gesetzlich befugt sein (Akkreditierungsgesetz - AkkG, BGBl. 468/1992). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland ausgestellte Bescheinigungen anerkennen, wenn sie den in Österreich ausgestellten gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.
 2. Vom Hersteller oder Importeur angebrachte Zeichen, die die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3, Abs.1 und 2 bestätigen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid, auch von ausländischen Herstellern oder Importeuren angebrachte Zeichen anerkennen, wenn die Bedingungen, unter denen sie angebracht werden dürfen, den in Österreich geltenden gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.
 3. Bestätigungen des Herstellers oder Importeurs über die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3, Abs.1 und 2. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung oder Bescheid auch von ausländischen Herstellern oder Importeuren abgegebene Bestätigungen anerkennen, wenn die Bedingungen, unter denen sie abgegeben werden dürfen, den in Österreich geltenden gleichwertig sind und Gegenseitigkeit besteht.
- (5) Die Art der erforderlichen oder zulässigen Nachweise ist in der Verordnung nach Abs.1 oder 2 anzugeben.
- (6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs.4 festlegen.

Entwurfstext**Änderungsvorschlag****Begründung**

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Verfahren festlegen, die einzuhalten sind, wenn der Behörde (§ 12) bekannt wird, daß von elektrischen Betriebsmitteln aufgrund von Nachweisen nach Abs.4, zu Unrecht behauptet wird, daß sie die Anforderungen gemäß § 3, Abs.1 und 2 erfüllen. Die Regelungen gemäß den §§ 8, 14 und 15 sind hievon nicht betroffen.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

§ 8 (1) Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 12). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Überwachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betreffenden Bestimmungen der Abs.2 bis 10 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs.4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes des betreffenden elektrischen Betriebsmittels tritt.

Die Überwachung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

§ 8 (1) Elektrische Anlagen, elektrische Betriebsmittel und deren Inverkehrbringen unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 12). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Überwachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel betreffenden Bestimmungen der Abs.2 bis 10 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs.4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes des betreffenden elektrischen Betriebsmittels tritt.

wird u.a. für "Mobile Anlagen" als notwendig erachtet!

wird u.a. für "Mobile Anlagen" als notwendig erachtet!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs.9), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt - bei Gefahr im Verzuge jederzeit - zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerlässliche, vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und elektrischer Betriebsmittel zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber der elektrischen Anlage oder dem über das elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist herzustellen. Als Verfügungsberechtigter gilt der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person, als Betreiber der Eigentümer der Anlage, der Anlageninhaber, deren Stellvertreter oder Beauftragte sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person oder jede Person, der die Anlage zum Gebrauch überlassen wurde.

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs.9), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt - bei Gefahr im Verzuge jederzeit - zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerlässliche, vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber oder Verfügungsberechtigten der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist herzustellen. Als Betreiber gilt der Eigentümer der Anlage, der Anlageninhaber, deren Stellvertreter oder Beauftragte sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person oder jede Person, der die Anlage zum Gebrauch überlassen wurde, als Verfügungsberechtigter der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person.

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

sinnvoll für elektrische Anlagen!

wegen mobiler Anlagen allenfalls notwendig!

zur Einhaltung einer konsequenten Reihenfolge!

(4) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, hat die Behörde, wenn der gesetzmäßige Zustand nicht sofort hergestellt wird,

1. bei elektrischen Anlagen jene Maßnahmen zu verfügen, die geeignet sind, die Gefahr abzuwenden; kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, hat die Behörde die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß zu verfügen, wobei auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage Bedacht zu nehmen ist;

2. bei elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs.9) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden, unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs.4 Z 2 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

2. bei elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs.9) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden, unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs.4 Z 2 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des über die elektrische Anlage oder über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(6) Wird der Behörde bekannt, daß Betriebsmittel, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen, auch von anderen in Verkehr gebracht werden, so kann in begründeten Fällen ein Bescheid nach Abs.4 oder 5 auch an den hierüber Verfügungsberechtigten zu ergehen.

(7) Hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel können Bescheide nach Abs. 3, 4 und 6 auch aufgrund begründeter Mitteilungen seitens hiezu gemäß zwischenstaatlicher Verträge berechtigter ausländischer Stellen, in denen die Vorschriftswidrigkeit festgestellt wird, an die hierüber Verfügungsberechtigten ergehen.

(8) Kann die Feststellung, ob ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, so kann die Behörde das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle prüfen lassen.

(9) Ergeht aufgrund der sicherheitstechnischen Prüfung nach Abs.8 ein Bescheid gemäß Abs.3, 4 oder 5, so sind zugleich die Prüfkosten demjenigen, an den der Bescheid gerichtet ist, vorzuschreiben. Ergeht kein solcher Bescheid, so ist auf Antrag eine Entschädigung in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des geprüften elektrischen Betriebsmittels zu leisten.

(6) Wird der Behörde bekannt, daß **elektrische Anlagen oder elektrische** Betriebsmittel, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen, auch von anderen in Verkehr gebracht werden, so **hat** in begründeten Fällen ein Bescheid nach Abs.4 oder 5 auch an den hierüber Verfügungsberechtigten zu ergehen.

(7) Hinsichtlich **elektrischer Anlagen oder elektrischer** Betriebsmittel können Bescheide nach Abs. 3, 4 und 6 auch aufgrund begründeter Mitteilungen seitens hiezu gemäß zwischenstaatlicher Verträge berechtigter ausländischer Stellen, in denen die Vorschriftswidrigkeit festgestellt wird, an die hierüber Verfügungsberechtigten ergehen.

(8) Kann die Feststellung, ob **eine elektrische Anlage oder ein** elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, so kann die Behörde **die elektrische Anlage oder das elektrische** Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle prüfen lassen.

(9) Ergeht aufgrund der sicherheitstechnischen Prüfung nach Abs.8 ein Bescheid gemäß Abs.3, 4 oder 5, so sind zugleich die Prüfkosten demjenigen, an den der Bescheid gerichtet ist, vorzuschreiben. Ergeht kein solcher Bescheid, so ist auf Antrag eine Entschädigung in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten **der geprüften Anlage oder des geprüften** elektrischen Betriebsmittels zu leisten.

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

zur Klarstellung!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

(10) Die auf Grund der Abs.3 bis 7 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs.4 Z 2 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von Verwendern der elektrischen Betriebsmittel geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen elektrischen Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben. Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(11) Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs.9 für die Dauer und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.

(10) Die auf Grund der Abs.3 bis 7 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs.4 Z 2 im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von **Nutzern oder Verwendern elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel** geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen **elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmittel** unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben. Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(11) **Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel**, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs.9 für die Dauer **der Durchführung** und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische Anlagen!

redaktionelle Ergänzung!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

§ 9 (1) Die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel ist von der zuständigen Behörde so auszuführen, daß ein Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel, die nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen, nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere muß der Umfang der Überwachungstätigkeit zur Anzahl in Verkehr gebrachter elektrischer Betriebsmittel in angemessenem Verhältnis stehen.

(2) Zu Abs.1 und zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Regelungen erlassen.

(3) Die mit der Überwachung nach Abs.1 betrauten Behörden haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich sowie auf Anforderung über Umfang und Erfolg der Überwachungstätigkeit zu berichten.

(4) Soweit aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen eine Mitteilung von Ereignissen der Überwachungstätigkeit an ausländische oder internationale Stellen erforderlich ist, hat diese im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

Ausnahmebewilligungen

§ 10 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

§ 9 (1) Die Überwachung des Inverkehrbringens elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist von der zuständigen Behörde so auszuführen, daß ein Inverkehrbringen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel, die nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen, nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere muß der Umfang der Überwachungstätigkeit zur Anzahl in Verkehr gebrachter elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in angemessenem Verhältnis stehen.

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

auch sinnvoll für elektrische (mobile) Anlagen!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

Befugnis zur Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

§ 11 (1) Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr.146/1957, bleiben dadurch unberührt.

(2) Die nicht gewerbsmäßige Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist nur solchen Personen gestattet, welche die hiezu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder die Arbeit wenigstens unter der Aufsicht solcher Personen durchführen.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs.2) sind insbesondere bei jenen Personen anzunehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur Installation der betreffenden elektrischen Anlagen beziehungsweise der elektrischen Betriebsmittel gegeben sind.

Die Behörden

§ 12 Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist - sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt - hinsichtlich elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel jener Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Befugnis zur Errichtung, Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

§ 11 (1) Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Errichtung, Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr.146/1957, bleiben dadurch unberührt.

(2) Die nicht gewerbsmäßige Errichtung, Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist nur solchen Personen gestattet, welche die hiezu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder die Arbeit wenigstens unter der Aufsicht solcher Personen durchführen.

(3) Diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Abs.2) sind insbesondere bei jenen Personen anzunehmen, bei denen die fachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis zur Errichtung der betreffenden elektrischen Anlagen beziehungsweise zur Herstellung der elektrischen Betriebsmittel gegeben sind.

Die Behörden

§ 12 Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist - sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt - hinsichtlich elektrischer Anlagen und deren Inverkehrbringen sowie elektrischer Betriebsmittel allgemein jener Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, und hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

*redaktionell
redaktionell*

redaktionell

im Sinne einer effizienten Verwaltungstätigkeit!

im Sinne einer effizienten Verwaltungstätigkeit!

Sonderbestimmungen

§ 13 (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die ausschließlich dem Betrieb von Eisenbahnen, des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen, unterliegen diesem Bundesgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nur so weit, als auf solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Sonderbestimmungen bezüglich Normalisierung, Typisierung und elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

(2) Soweit Maßnahmen nach § 8 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die einem der in Abs.1 bezeichneten Zwecke dienen, treten an Stelle der im § 12 bezeichneten Behörden die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Behörden.

(3) Soweit Ausnahmegewilligungen nach § 10 elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel betreffen, die unmittelbar einem der in Abs.1 bezeichneten Zwecke dienen, sind die nach dem Verwendungszweck für diese Anlagen und Betriebsmittel jeweils in Betracht kommenden Bundesminister zuständig. Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzuhören.

(4) Soweit sich Ausnahmegewilligungen nach § 10 auf elektrische oder andere Anlagen auswirken, die einem der in Abs.1 bezeichneten Zwecke dienen, können sie nur im Einvernehmen mit den für diese Anlagen und Betriebsmittel zuständigen Bundesministern erteilt werden.

(5) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die einem unter die Bestimmungen des Abs.1 fallenden Zweck dienen, können durch eigenes, für die betreffenden Arbeiten geeignetes und gegebenenfalls nach den Dienstvorschriften hiezu für befähigt erklärtes Personal hergestellt, geändert, erweitert und instandgehalten werden.

Die Zentralstatistik elektrischer Unfälle

§ 14 (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist eine Zentralstatistik der Personenunfälle durch elektrischen Strom oder Blitzschlag zu führen. Diese ist nach der Unfallursache, dem Unfallhergang, dem Unfallort, den Unfallfolgen, den technischen Gegebenheiten der elektrischen Anlage und allgemeinen Merkmalen der Unfallopfer aufzuschlüsseln. Sie ist jährlich abzuschließen und ihre Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Rohdaten und alle daraus abgeleiteten Daten über die Personenunfälle durch elektrischen Strom oder Blitzschlag dürfen anderen Personen oder Institutionen, die ein begründetes Interesse nachweisen können, zur wissenschaftlichen Auswertung überlassen werden, wenn dies in einer Form erfolgt, die einen Rückschluß auf einzelne Personen nicht zuläßt.

(3) Werden durch elektrischen Strom einer elektrischen Anlage, eines elektrischen Betriebsmittels oder durch Blitzschlag Personen getötet oder gesundheitlich geschädigt, so ist dies der nächsten Bundespolizeibehörde oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Zur Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel betreibt. Wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, oder bei Unfällen durch Blitzschlag, ist jeder, der das Ereignis oder seine Folgen wahrnimmt, zur Mitteilung verpflichtet.

(5) Die Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen haben vom Ergebnis der Erhebungen über derartige ihnen mitgeteilte Unfälle unmittelbar das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

(6) Zur Verständigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über ihnen zur Kenntnis gelangte derartige Unfälle und zur Erhebung der Unfallursache im Rahmen ihrer, durch dieses Bundesgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gegebenen Verpflichtung sind ebenfalls verpflichtet:

- a) die Arbeitsaufsichtsbehörden,
- b) die Sozialversicherungsträger,
- c) die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit sich der Unfall an ihren Anlagen ereignet hat.

(7) Andere, die Verpflichtung zur Meldung von Unfällen betreffende, Rechtsvorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(8) Die nach Abs.4 und 6 Verpflichteten müssen Anfragen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu derartigen Unfällen nach Möglichkeit beantworten oder ihre Beantwortung veranlassen.

(9) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Regelungen zu Abs.1 bis 8 erlassen. Insbesondere kann er die Führung der Zentralstatistik auch an eine Institution übertragen, die im Stande ist, diese Tätigkeit fachkundig und organisatorisch einwandfrei auszuführen.

Strafbestimmung

§ 15 (1) Soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 350 000 S zu bestrafen, wer

*Entwurfstext**Änderungsvorschlag**Begründung*

a) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage, die (das) den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs.4 oder § 10 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,	a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel, die oder das den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs.4 oder § 10 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,	<i>konsequente Reihenfolge!</i>
b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.9 oder nach Ablauf der gemäß § 5 Abs.2 und 3 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 10 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,	b) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.9 oder nach Ablauf der gemäß § 5 Abs.2 und 3 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 10 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,	<i>sinnvolle Ergänzung für Anlagen</i>
c) einer behördlichen Verfügung gemäß § 8 Abs.3 auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht nachkommt,		
d) ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 8 Abs.3, Abs.4 Z 2 oder Abs.5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,	d) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 8 Abs.3, Abs.4 Z 2 oder Abs.5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,	<i>sinnvolle Ergänzung für Anlagen</i>
e) eine elektrische Anlage unter Mißachtung einer gemäß § 8 Abs.4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt;	e) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Mißachtung einer gemäß § 8 Abs.4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt;	<i>der Vollständigkeit halber notwendige Ergänzung</i>
f) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in einer den Bestimmungen des § 3 Abs.1 entsprechenden Weise betreibt oder instand hält oder die gemäß § 3 Abs.2 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,		
g) den sich aus § 8 Abs.2 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt,		
h) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 wesentlich abändert oder erweitert,		

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

i) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 7 Abs.1 erlassenen Verordnung ohne die vorgeschriebenen Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in Verkehr bringt,

j) einen der in § 7 Abs.4 genannten Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen anbringt, verwendet, vorlegt oder sonst führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,

k) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel errichtet bzw. herstellt, instand hält oder ändert, ohne hiezu gemäß § 11 berechtigt zu sein,

l) die Meldung eines Personenunfalles durch elektrischen Strom oder Blitzschlag unterläßt, obwohl er gemäß § 14 hiezu verpflichtet wäre.

(2) Erfolgt die Anzeige durch die Behörde (§ 12), so kann mit der Anzeige zugleich ein Strafausmaß beantragt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesem Fall ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten. Kommt die Bezirksverwaltungsbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als von der Behörde (§ 12) beantragt, so hat sie, bevor das Strafverfahren eingestellt oder der Bescheid erlassen wird, der Behörde (§ 12) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides ist der Behörde (§ 12) in allen Fällen zuzustellen.

(3) Im Strafverfahren kommt der Behörde (§ 12) das Recht der Berufung zu.

i) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 7 Abs.1 erlassenen Verordnung ohne die vorgeschriebenen Nachweise der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen in Verkehr bringt,

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

§ 16 (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 15 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen, in einem selbständigen Verfahren der Verfall ausgesprochen werden. In diesem Verfahren kommen dem Verfallsbeteiligten Parteienrechte zu.

(3) Verfallene elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.

ursprüngliche Fassung als § 18 im Entwurf vom 09.03.1992

§ 18 (1) Verträge über die Lieferung, Änderung, Reparatur, Errichtung oder Erweiterung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen (Vertragsgegenstand) sind nichtig, wenn der Vertragsgegenstand den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, mit der Folge, daß sein Gebrauch zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen führt.

(2) Bei Verträgen über die Änderung, Reparatur oder Erweiterung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen tritt die Nichtigkeit nach Abs.1 nur dann ein, wenn die Mängel eine Folge der erbrachten Leistung sind.

§ 16 (1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 15 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrische Anlagen oder die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(3) Verfallene elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.

§ 17 (1) Verträge über die Errichtung, Erweiterung, Lieferung, Änderung oder Reparatur von elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln (Vertragsgegenstand) sind nichtig, wenn der Vertragsgegenstand den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen mit der Folge nicht entspricht, daß sein nach vernünftigen Ermessen zu erwartender Gebrauch zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen führen kann.

(2) Bei Verträgen über die Änderung, Reparatur oder Erweiterung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen tritt die Nichtigkeit nach Abs.1 nur dann ein, wenn Mängel vorliegen, die in einem Nichtentsprechen nach Abs.1 bestehen und eine Folge der erbrachten Leistung sind.

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

sinnvolle Ergänzung für Anlagen

Diese ergänzenden Bestimmungen werden auf Grund der praktischen Erfahrung als unerlässlich angesehen!

und schlüssige Modifikationen!

Diese ergänzenden Bestimmungen werden auf Grund der praktischen Erfahrung als unerlässlich angesehen!

und schlüssige Modifikationen!

Entwurfstext

Änderungsvorschlag

Begründung

Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

§ 17 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit Anlauf des 31. Dezember 1992 tritt das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 662/1983, sowie die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Jänner 1966 über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag, BGBl. Nr. 5/1966, außer Kraft.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vollzugsbestimmung

§ 18 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird - soweit sich aus § 13 nichts anderes ergibt - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, welcher hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage beziehungsweise des elektrischen Betriebsmittels in Betracht kommenden Bundesminister zu pflegen hat.

Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

§ 18 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vollzugsbestimmung

§ 19 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird - . . .

Diese ergänzenden Bestimmungen werden auf Grund der praktischen Erfahrung als unerlässlich angesehen!

Hochnumerierung!

Hochnumerierung!